

Arbeit – gesund und sicher gestalten für schwangere und stillende Frauen

Barbara Reuhl
Arbeitnehmerkammer Bremen

DGB-Werkstattgespräch
Berlin, 10. Februar 2015

Mutterschutz: Was fällt Ihnen dazu ein?

„Frauenthema“
Kündigungsschutz
Ruheliege
„angestaubte“ Vorschrift
Beschäftigungsverbot – „Berufsverbot“??

Bilder von schwangeren Frauen bei der Arbeit?

Gesundheitsgerechte und sichere Arbeitsbedingungen von schwangeren und stillenden Frauen bei der Arbeit...

... das geht auch Männer an!

- (Ehe)Partner, Väter, Großväter
- Kollegen und Kolleginnen
- Interessenvertretung
- Führungskräfte
- Fachleute im Arbeitsschutz

Arbeitsschutzgesetz

Geeignete Arbeitsschutzorganisation, Maßnahmen bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen

Allgemeine Grundsätze:

- Gefahren an der Quelle bekämpfen, Stand der Technik...
- Gestaltungsbereiche sachgerecht verknüpfen
- Vorrang für technische und organisatorische Maßnahmen
individuelle Schutzmaßnahmen nachrangig
- **Spezielle Gefahren für besonders schutzwürdige Beschäftigtengruppen berücksichtigen**
- **Geschlechtsspezifische Regelungen nur, wenn aus biologischen Gründen zwingend geboten**

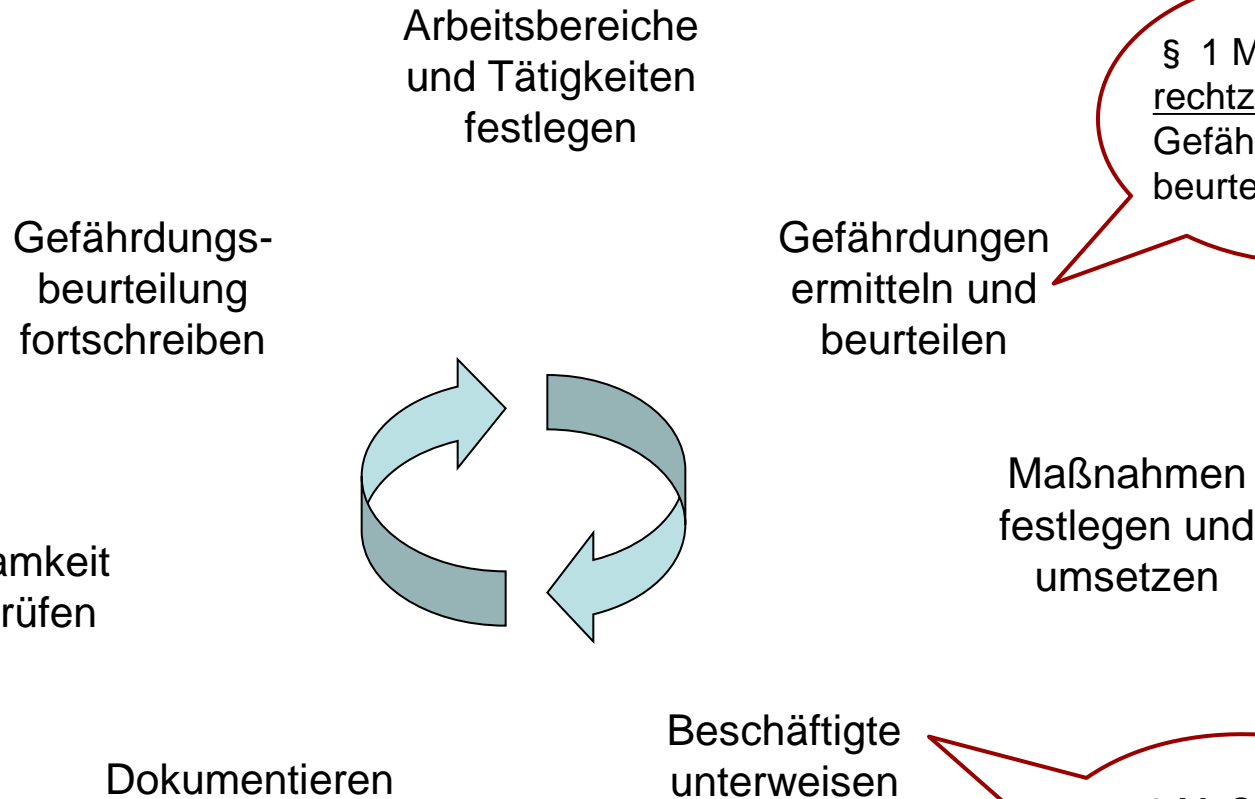
Gefährdungsbeurteilung: zentrales Instrument zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Ausfüllungsbedürftiger Rahmen – Mitbestimmung

Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)

- „rechtzeitige“ Beurteilung der Arbeitsbedingungen
- Unterrichtung der werdenden/ stillenden Mütter sowie der übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen
- Verbot der Beschäftigung, Beschäftigungsbeschränkungen
- Folgerungen aus der Beurteilung = **Gestaltungsgebot**

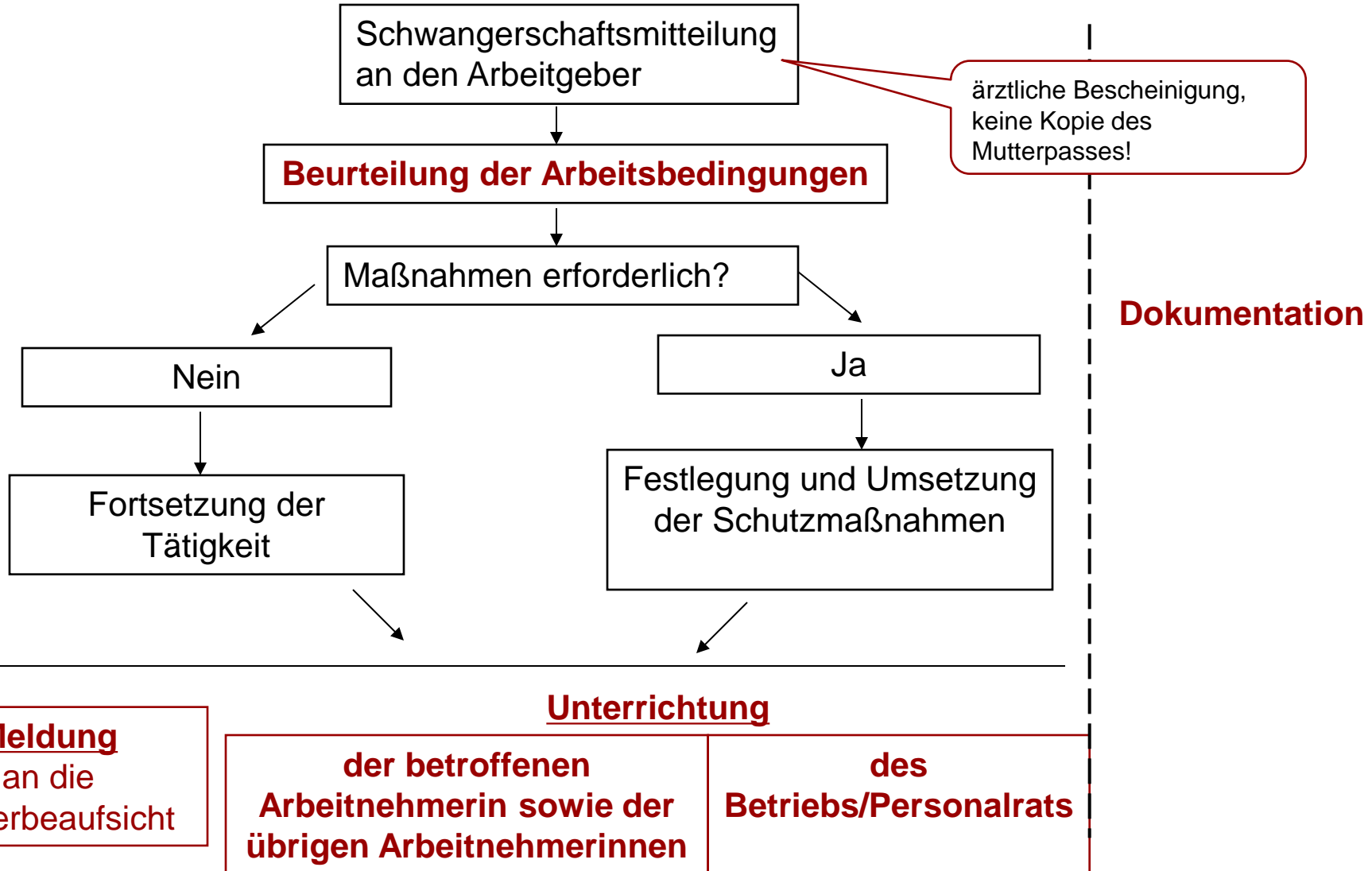
Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG und nach § 1 MuSchArbV



§ 1 MuSchArbV:
rechtzeitige
Gefährdungs-
beurteilung

§ 2 MuSchArbV:
werdende/ stillende
Mütter, die übrigen
Arbeitnehmerinnen,
Betriebs-/ Personalrat

Fachkundige Beratung durch Betriebsärztin/-arzt,
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Gewerbeaufsicht,
Berufsgenossenschaft...



„Beschäftigungsverbote“

Individuelle Beschäftigungsverbote

- Aufgrund individueller gesundheitlicher Gründe
- ärztliches Attest erforderlich

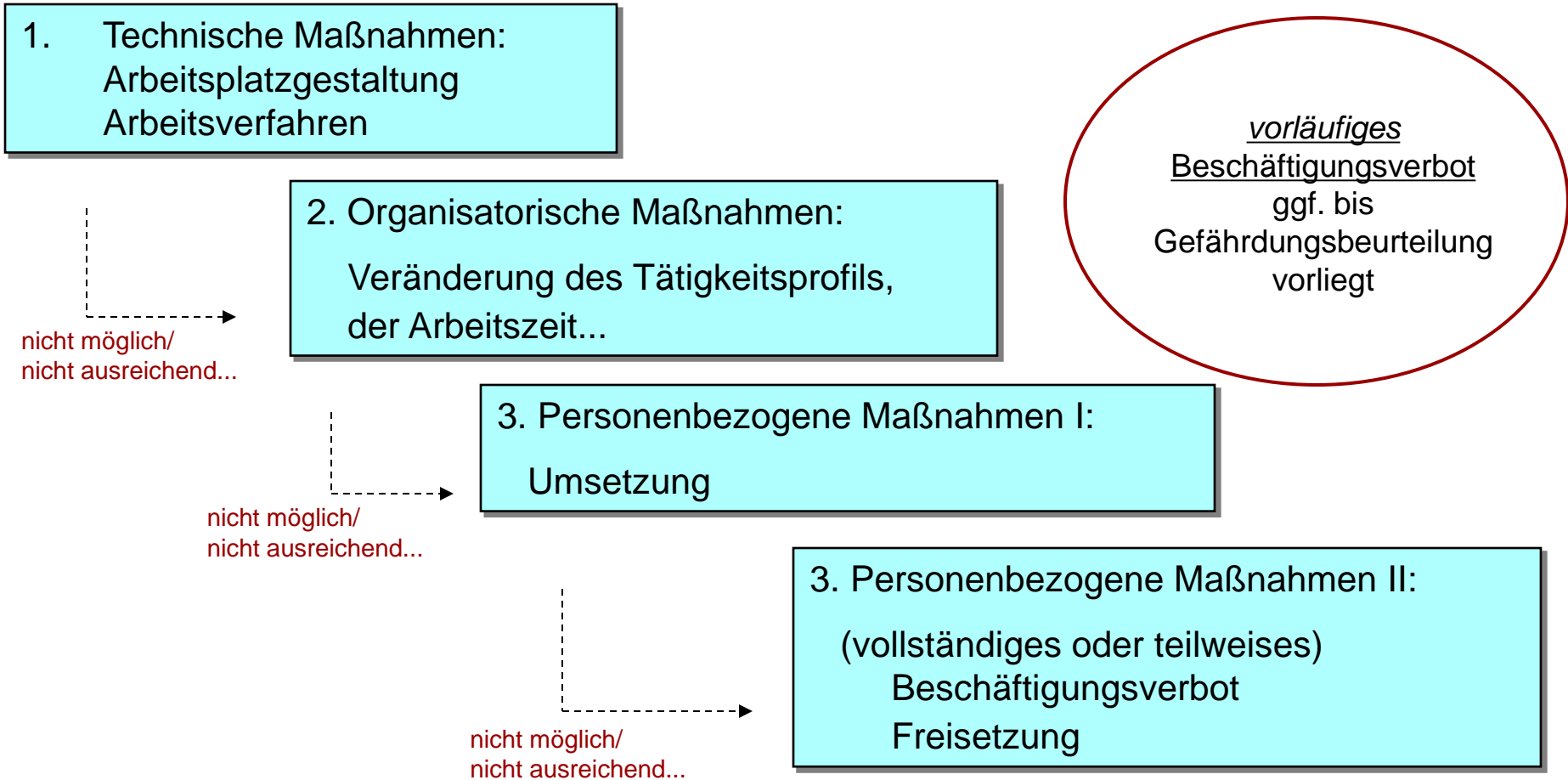
Generelle Beschäftigungsverbote

- Arbeiten/ Tätigkeiten, die mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen verbunden sind
- vom Arbeitgeber auszusprechen

Grundlage: Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Diejenigen Tätigkeiten/ Einflüsse sind verboten, die Mutter und/ oder Kind schädigen können, nicht automatisch die gesamte Erwerbstätigkeit!

Nach der Gefährdungsbeurteilung: Rangfolge der Schutzmaßnahmen



Mutterschutz: Aufgabe der Interessenvertretung

Ein betriebliches Klima zugunsten von schwangeren und stillenden Beschäftigten fördern
Gestaltungs- und Lösungsvorschläge entwickeln und umsetzen

Handlungsfelder und –möglichkeiten:

- § 80 BetrVG – Information über Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach MuSchArbV
- Mitbestimmung bei der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Mitarbeit im Arbeitsschutzausschuss
- Kündigungsverbote nach MuSchG z.K. des Betriebsrats
- soziale Mitbestimmung
- Allg. Informations- und Beratungsrechte (Personalplanung)
- Beschwerderechte der Beschäftigten
- Aus- und Weiterbildung: Interessen von Schwangeren und Müttern berücksichtigen
- Arbeitszeitgestaltung
- Betriebs-/ Dienstvereinbarungen
- stillfreundliche Bedingungen im Betrieb
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Konfliktfeld Beschäftigungsverbot

widersprüchliche Anreize (U2-Umlageverfahren)

Abgrenzung gegenüber Arbeitsunfähigkeit
(gesetzliche Lohnfortzahlung)

beruflicher Umgang mit Kindern – Infektionen

mögliche Nachteile für

erwerbslos gemeldete Frauen

Frauen in Ausbildung/ Weiterbildung

Zeitarbeitnehmerinnen

wenig beachtet bei geringfügiger/ prekärer Beschäftigung

Mutterschutzrecht – Arbeitsschutzrecht

Mutterschutzgesetz
MuSchG

Geltungsbereich:
Frauen in einem Arbeitsverhältnis,
Heimarbeitsbeschäftigte

Mutterschutzarbeitsplatz-
verordnung
MuSchArbV

Sozialer Arbeitsschutz
Kontrolle:
Staatliche Arbeitsschutzaufsicht

Arbeitsschutzgesetz
ArbSchG

Geltungsbereich: Arbeitnehmer/innen,
arbeitnehmerähnliche Personen, Beamte/innen,
Richter/innen, Soldat/innen, Beschäftigte in WfB

Arbeitsschutzverordnungen

Technische Regeln

Vorschriften der
UVT usw.

Kontrolle:
Staatliche Arbeitsschutzaufsicht
Unfallversicherungsträger

Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Schnittstelle Mutterschutzrecht – Gefahrstoffrecht

MuSChG: keine Tätigkeiten mit „schädlichen Auswirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen“

MuSchArbV:

§ 5 Verbot der Beschäftigung mit krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Gefahrstoffen, außer wenn bei „bestimmungsgemäßem Umgang“ keine Exposition besteht

zuständig: BMFSFJ

GefStoffV: „Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit (...) erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen“

Geltungsbereich:

Beschäftigte und andere Personen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

TRGS:

Schwangerschaftsgruppe Y – kein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwerts und des biologischen Grenzwerts
Schwangerschaftsgruppe Z – Risiko der Fruchtschädigung auch bei Einhaltung der Grenzwerte nicht auszuschließen

zuständig: BMAS

Konfliktpotenzial, blinde Flecken und Verbesserungsbedarf

geeignete Arbeitsschutzorganisation

„rechtzeitige“ Gefährdungsbeurteilung

Unklarheiten für die Beurteilung vorhandener Gefährdungen (z.B. Gefahrstoffe)

innerbetriebliche Transparenz – Datenschutz

Gestaltungsgebot statt Beschäftigungsverbot

Mitbestimmung

Arbeitsschutzdefizite in prekären Arbeitsverhältnissen

Umsetzung erschwert bei Personalknappheit

Schutz der reproduktiven Gesundheit von Frauen *und* von Männern

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Mutterschutz: Schutz und Teilhabe ohne Diskriminierung

Mutterschutz ist nicht allein Thema von/ für Frauen.

Die Frage der Vereinbarkeit von Beruf und Familie stellt sich spätestens mit der Schwangerschaft.

Der Lebensphasenansatz/ verletzliche Lebenssituationen müssen berücksichtigt werden (Auszubildende, alleinerziehende, selbstständige Frauen...).

Umsetzung des Mutterschutzes kann auch zum Anlass für Organisations- und Personalentwicklung genommen werden.

Mutterschutz – Novellierungsbedarf

Ziele: Schutz *und* Teilhabe verbessern, Diskriminierung verhindern

Gesetzliche Ebene

- vielfältige Beschäftigungsformen von Frauen berücksichtigen
- problematische Tätigkeiten aktualisieren
- Geltung für stillende Frauen deutlicher machen
- Bessere Verknüpfung mit Arbeitsschutzrecht und -vollzug

Umsetzung

- Mutterschutz – Teil der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation
- Gestaltungsgebot wahrnehmen und umsetzen
- **rechtzeitige Gefährdungsbeurteilung**

Sozial- und Arbeitsmarktpolitik

- Mutterschutz mehr als ein Frauenthema
- Teilhabechancen von Frauen verbessern
- verletzliche Lebenssituationen berücksichtigen

gesellschaftlich

Schwangerschaft, Stillen und Elternschaft gehören selbstverständlich zur Erwerbsarbeit

Arbeit – gesund und sicher für schwangere und stillende Frauen

ZGF
Bremische Zentralstelle für
die Vermittlung der
Gleichberechtigung der Frau

Arbeitnehmerkammer
Bremen

Ein freudiges Ereignis?!

Arbeitsschutz in Schwangerschaft und Stillzeit

MUTTER- UND ARBEITSSCHUTZ IM UNTERNEHMEN

Veranstaltung
**Schwangere
Beschäftigte – was nun?**
Mutterschutz und Arbeitsschutz
im Unternehmen

Mittwoch, 22. Oktober 2014 | 15 – 17 Uhr
Forum der Geschäftsinhaber Bremerhaven
Buckhornstraße 16, 27568 Bremerhaven

Arbeitnehmerkammer
Bremen

Ein Service der Arbeitnehmerkammer Bremen > Gesundheit > Info 10/2010

Vorsorge & Rehabilitation

Mutter Kind Kur

Vater Kind Kur

STARK FÜR DEN ALLTAG

Mutter-Kind-Kur*

Die Mehrzahl der Frauen, die eine Mutter-Kind-Kur oder

und intensiver als abgemittelt statische Gesundheitsmaßnahmen, die dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Damit bieten sie auch für berufstätige Mütter die Möglichkeit, an gesundheitsfördernden Maßnahmen teilzunehmen. Der Begriff „Kur“ wird heute nur noch in der Alltagssprache benutzt. Im Gesetz ist von Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahmen die Rede, um den einseitigen medizinischen und therapeutischen Charakter zu kennzeichnen.

Seit der Gesundheitsreform 2007 sind bei Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenkassen und werden von den Kassen bis auf die Zuschläge voll bezahlt. Die Bundesregierung wollte mit dieser Auffassung auch Familien- und Frauenspezifisch die Zeichen setzen und sicherstellen, dass auch für Mütter mit kleinen Kindern eine effektive Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahme möglich ist. Untersuchungen belegen zwar, dass berufstätige Mütter im Durchschnitt nicht kranker sind als nicht erwerbstätige. Allerdings sind heute mehr Frauen berufstätig und arbeiten viel häufiger in praktischen Beschäftigungsverhältnissen, zum Beispiel in Manufakturen. Durch zunehmenden Druck in der Arbeitswelt, schlechter werdende Bedingungen am Arbeitsplatz und die Angst vor Arbeitsplatzverlust, besteht jedoch die Gefahr, dass Krankheiten chronisch werden. Und es

nach, wenn sie waldgesprächen

Профилактика & реабилитация Оздоровление матери и ребёнка

Mutter-Kind-Kur / Vater-Kind-Kur

Счастливыми в повседневную жизнь

Оздоровление матери и ребёнка

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren, wir bitten Sie um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung der Mutter-Kind-Kur und der Vater-Kind-Kur. Diese Kur ist ein Angebot der gesetzlichen Krankenkassen, das die Gesundheit der Mütter und der Kinder fördern soll. Die Kur ist ein Angebot der gesetzlichen Krankenkassen, das die Gesundheit der Mütter und der Kinder fördern soll. Die Kur ist ein Angebot der gesetzlichen Krankenkassen, das die Gesundheit der Mütter und der Kinder fördern soll.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Barbara Reuhl
Arbeitsschutz- und Gesundheitspolitik

Arbeitnehmerkammer Bremen
Bürgerstraße 1, 28195 Bremen

0421 36301-991
reuhl@arbeitnehmerkammer.de
www.arbeitnehmerkammer.de

Barbara Reuhl, 10. Februar 2015

Mit den besten Wünschen

Informationen zum Mutterschutz in der Arbeitnehmerkammer Bremen

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

alle Arbeitnehmerkammer Bremen setzt sich in vielfältiger Weise für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und auch dafür ein, dass erwerbstätige Frauen in der Schwangerschaft und während der Stillzeit einen gesundheitsgerechten und sicheren Arbeitsplatz erhalten können. Dazu ist eine enge Zusammenarbeit mit den Betriebsräten und den Gewerkschaften notwendig. Die Arbeitnehmerkammer Bremen ist in diesem Jahr mit dem Mutterschutz in den Betrieben zusammengefasst. Die Arbeitnehmerkammer Bremen ist in diesem Jahr mit dem Mutterschutz in den Betrieben zusammengefasst. Die Arbeitnehmerkammer Bremen ist in diesem Jahr mit dem Mutterschutz in den Betrieben zusammengefasst.

RATGEBER > MUTTERSCHUTZ

Mutterschutz
Elterngeld - Elternzeit

www.arbeitnehmerkammer.de

Arbeitnehmerkammer
Bremen

Elterngeld – Elternzeit

Arbeitnehmerkammer
Bremen